



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

§.XXV. Kayserliche Gesandten declariren, daß sie den Præliminar-Recess nicht subscribiren könnten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
August

N. VI.

1649  
August

Kaiserliche Commission, wegen Restitution und Immission Pfalz-Grafen Carl Ludwigs Churfürstlicher Durchlaucht, in die Unter-Pfalz, d. d. Ebersdorff, den 19. Sept. Anno 1649.

N. IV.  
Kaiserliche  
Commission  
wegen Resti-  
tution und  
Immission  
des Churfür-  
sten in die Un-  
ter-Pfalz.

Ferdinand der Dritte ꝛc.

(Titul.) Er. Lieb. ist vorhin aus dem Instrumento Pacis bekandt, was darinnen, unter andern, auch wegen Restitution des (Titul.) Pfalz-Grafen Carl Ludwigs in der Unter-Pfalz *S. Deinde ut Inferior Palatinatus &c.* versehen, daß Ihre Lieb. besagte ganze Unter-Pfalz, mit allen Geist- und Weltlichen Gütern, Rechten und Zugehörungen, welche vor der Böhmischen Unruhe die Churfürsten, Pfalz-Grafen bey Rhein in Besiz gehabt, samt allen Documentis, Briefsen, Registern, und sonstigen darzu gehörigen Acten, derselben vollkommenlich eingeräumt werden sollte; jedoch auch mit diesem Verstand, daß ermeldtes Pfalz-Grafen Lieb. dasjenige, was Ihre der Frieden-Schluß in dem hernach folgenden *S. 14. Vicissim &c.* wegen der Renunciation auf die Ober-Pfalz, und anders halben, auferleget, gebührend præctire und vollziehe.

Wann nun ermeldtes Pfalz-Grafen Carl Ludwigs Lieb. den geschlossenen Frieden nicht allein acceptiret; sondern auch dasjenige, was sie der, Ihre und Dero Brüdern, vermdge obangezogener Frieden-Schlusses, obliegenden Renunciation halber, auf die Ober-Pfalz, und sonstigen mit Unserer lieben Vetteris und Schwogers des Churfürsten in Bayern Lieb. guten Vorwissen und Willen, nunmehr zu Nürnberg so weit verglichen worden, daß Ihre Lieb. der gebetenen Immission halber, kein Bedenckens tragen, dannenhero, und damit auch Unser seitß dem Frieden-Schluß bis Ditz ein Genügen beschehe, so haben Wir Er. Lieb. Lieb. hierinnen Unsere Kaiserliche Commission auftragen wollen, mit dem gnädigsten Begehren, dieselbe wollen sich solcher fürderlich unterziehen, und ermeldtes Pfalz-Grafen Carl Ludwigs Lieb. nach Ausweisung offtgedachtes Frieden-Schlusses, und Unserer ausgelassenen Kaiserlichen Executions-Edicten (außer was wegen Franckenthal ad interim, und bis selbige Bestung Deroselben von des Königs in Spanien Lieb. wieder abgetreten, bey der Nürnbergischen Handlung verglichen werden wird) entweder durch sich selbst, oder deren Subdelegirten, in gedachte Unter-Pfalz alsobalden würcklich restituiren und einsezen. An deme erweisen Uns Er. Lieb. Lieb. angenehmest gnädiges Gefallen, und Wir verbleiben derselben mit Kaiserlichen Gnaden und allen guten Wohl beygethan. Geben zu Ebersdorff, den 19. Sept. 1649.

## §. XXV.

Kaiserliche  
Gesandten  
declariren  
daß sie den  
Recess nicht  
subscribiren  
dürfften.

Endlich kam der bishero mit Schmerzen erwartete Courier, von Wien, Donnerstags den 30. August. Nachts um 10. Uhr, zu Nürnberg an, worauf des folgenden Tages, um 10. Uhr, sämtliche Churfürstliche, Fürstliche und Reichs-Ständische Gesandten in des Kaiserlichen Plenipotentiarii Duca d'Amalfi, Quartier erfordert wurden, allwo auch Bollmar und Lindenspuhr zu gegen waren, und geschah von Bollmar diese Proportion: „Es wäre in An-

dencken, was gestalt der Schwedische Generalissimus und Ministri nach vielsültigen Tractaten bewogen worden, endlich in puncto Exactionis & Evacuationis atque Satisfactionis Militarie einen Interims-Recess heranszugeben, und von ihnen, denen Kaiserlichen begehret, sie solten denselben im Nahmen Ihrer Majestät unterschreiben, und authentifiziren, dargegen aber unter andern Difficultäten im Disputat gebracht worden,

IV M

c m III

daß

1649. August. daß die Schwedischen einige Claufulam Reservatoriam, fals a parte Statuum nicht innehalten, oder Hindernis eingeworffen würden, nichts desto weniger in Ihre Kayserlichen Majestät Landen die Evacuation solte fortgehen, nicht wolten zu lassen, aber sie, die Kayserlichen, daher zu der Subscription nicht schreiten können; sondern an Ihre Kayserliche Majestät den Verlauff referiren, und Resolution erwarten müssen: Was auch daher zwischen denen Schwedischen und der Stände Gesandten, der Subscription halber passiret und vorgangen. Nun hätten Ihre Majestät bey gestriges Tages angelangten Courier, über diesem, ihnen eine ausführliche Instruction zu kommen lassen, und begehret, den Ständen solche zu insinuiren und vorzutragen. Dieses hätten sie bey dieser Gelegenheit thun wolten, und bedancken sich, daß man auf Begehren sich eingestellt. Ihre Kayserliche Majestät Resolution gehe auf nachgehendes: Sie hätten aus der Relation die Evacuation theils von ihrer, theils von denen Schwedischen besetzten Plätzen, auch Räumung des Königreichs Böhmen, außer Eger, betreffend, ersehen, daß der ganze Tractatus auf ewliche Penenda hinaus gesetzt, und es nicht allein um die Subscription zu thun. Woran sie Ihre Kayserliche Majestät anbefohlen, daß sie auch an ihrem Ort, Ihr nicht wolten lassen zu wider seyn, daß die Einräumung durchs ganze Reich geschehe, oder mit der Præliminar-Evacuation ein Anfang gemacht werden möchte, nicht aber daß dadurch eine Separation von dem Haupt-Werck solte eingeführet, und Ihre Kayserliche Majestät allein, oder nur ewliche Stände dessen fähig gemacht werden. Weil Sie aber aus dem Project ersehe, daß das Haupt-Werck auf weitere Tractatus ausgesetzt, auch unterschiedene Sachen ausgezogen, und die Præliminaria Evacuatio allein Ihre Kayserliche Majestät, und ewliche Plätze in einen oder andern Crayß betreffe, die übrigen aber nicht allein keiner Sublevation gemessen solten, ob sie wohl ihre Quoram zur Satisfaction beitragen müßten, sondern auf weitere Tractaten verwiesen würden: So versehen sich Ihre Kayserliche Majestät, es würden die Schwedischen in Ansehung, daß die Stände nicht allein die 1200000. Thlr. so auf

Assignation gestanden, sondern auch die 4te Million über Vermögen abstaten wolten, und also weiters, als der Friedens-Schluss vermeldet, ihnen entgegen giengen, sie consoliren, und Ihrer Kayserlichen Majestät nicht ungleich, noch es vor eine Verzögerung des Frieden-Wercks deuten, daß sie sich der Stände annehme, und die Vorsorge führe, daß eine Gleichheit bey der Evacuation vorgenommen, und das Haupt-Werck geschlossen werde. Auf welchen Fall es wegen der bewussten Clauful bestoweniger Disputat abgebe. Anlangend Ihre Kayserliche Majestät Königreich und Lande, ließen Sie es bey demjenigen, was der Vergleich in primo, secundo & tertio Termino mit sich bringen werde, verbleiben, und daß Sie lieber der Præliminar-Evacuation in ihren Landen wolle entrathen, und der Terminen zuwarten, als daß Sie wolle angesehen werden, ob Sie sich von den Ständen sondere, und dieser Enträumung oder Evacuation allein sie und ewliche Stände genießen, die übrigen aber auf langwierige Tractaten gestellt würden. So viel den punctum Amneltia & Gravaminum betrifft, nachdem Ihre Kayserliche Majestät in fleißige Obacht gezogen, was Ihr zukomme, und nicht verhoffe, daß Ihr was mehrers werde zugemühet werden; Also hielten Sie, so viel Chur-Fürsten und Stände betreffe, den kürzesten Weg zu seyn, wenn man solchen Puncten wolle abheffen, daß man dem Instrumento Pacis und arctiori modo exequendi inhærire, die castis liquidos alsbald exequire, wegen der Illiquidorum aber die Exactorationem & Evacuationem nicht aufhalte; versehen sich, es werden Chur-Fürsten und Stände mit Ihrer Majestät Gesandten bedacht seyn, damit das Evacuations-Werck nach den verglichenen Terminen zur Execution komme. Welches also dasjenige, so Ihre Kayserliche Majestät resolviret, und den Ständen zu proponiren begehret. Man werde daraus Ihre Kayserlichen Majestät Sorgfalt erkennen, sich bequemen, und darauff bedacht seyn, damit das Werck zu schleuniger Endschafft gebracht werde.

Der Stände Gesandten traten nach jedem Collegio zu sammen, die Churfürstlichen hielten dafür, man solte allein

1649.  
August.

ne Abschrift der Kayserlichen Resolution bitten, die Evangelischen aber im Fürstlichen Rath, wie auch das Städtische Collegium hielt besser, daß man sich stance pede resolvire, Ihro Kayserliche Majestät Sorgfalt rühme, aber zugleich bitten solle, weil nicht mehr res integra, möchten die Herren Kayserlichen zur Subscription nichts desto weniger schreiten: und könne demnach auch Abschrift gebeten werden. Man vermeynete auch, der Chur-Mayntische Abgesandte Mehl würde dieses der Kayserlichen Gesandtschaft anfügen, welcher aber hingegen vorbrachte: Es hätten Chur-Fürsten und Stände Gesandten mit mehreren vernommen, was die Römisch-Kayserliche Majestät in puncto Recessus und zwar dahin sich erklaret, daß Ihro zu Gemüth gehe, was gestalt es nicht allein um die Clausulam Reservatoriam zu thun, sondern auch daß eine Gleichheit zwischen den Ständen gehalten, und die Last zugleich abgenommen werde, da jeder sein Contingent müsse zu der Satisfaction beitragen. Nun erinnerten sich sämtliche anwesende Stände Gesandten, daß, als diese Clausula vorkommen, die Tractatus beliebt, auch alles was in dem Recess enthalten, bis auf solche Clausul abgeredet gewesen. Aber das erinnere man sich, daß die Schwedischen sich schriftlich und mündlich, und zwar dahin erklären lassen, wenn man nicht ein Expediens ergreiffe, würden sie ohne Aufschub die Winter-Quartier und Magazin ausschreiben. Daher der Stände Gesandten das Medium Subscriptionis ergreifen müssen, so auch mit Vorbewußt Sr. Fürstlichen Gnaden, und der andern Kayserlichen Gesandten geschehen, wie auch gestriges Tages von denen Chur-Bayerischen, erfolgt, nachdem Sr. Churfürstliche Durchlaucht Befehl sie eingeholet. Bey dieser Bewandniß, und nachdem die Schwedischen sich noch gestern abermahls vernemen lassen, sie würden auf einigen ferneren Verzug, andere Resolution müssen fassen; So befahren sich der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, es möchte dieser Verzug zur Weitläufigkeit ausschlagen,

und die Schwedischen nicht zur Geduld zu bringen seyn. Man wolle demnach nicht unterlassen, dieses an die Schwedischen zu bringen. Damit man aber von seiten der Stände ein gewisser entschlossen könne, ersuche man Sr. Fürstliche Gnaden und die andern Kayserlichen Herren Gesandten, sie wolten ihnen gefallen lassen, ist gethane Proposition schriftlich zu communiciren. *III:* Weil man sich erbietig mache, dem Werck nachzudencken, gleichwohl die Beyforge trage, es möchte bey denen Schwedischen heute solches noch zu verrichten. Sie übergaben hierauf den Extract aus dem Kayserlichen Befehl sub dato Esbersdorff den 5. Sept. st. nov. Inhalts N. I. Die Reichs-Ständische Gesandten aber giengen allerfeits betrübt und bestürzt von dannen.

Des Nachmittags um 3. Uhr kamen die 3. Reichs-Collegia auf dem Rathhaus zusammen, und wurde in Deliberation gezogen, was bey der Kayserlichen Resolution zu thun sey? Wiewohl man nun im Fürsten-Rath per Majora, mehrers die Sache erleichtete, auch die Städtische mit einem hauptsächlichlichen Voto gefast; Weil jedoch die Churfürstlichen davor hielten, auch darauf bestanden, man solte zuoberst von den Kayserlichen und Schwedischen vernemen, wessen sie sich diesen Mittag unterredet; so conformirte man sich endlich mit ihnen, welches sich bis 7. Uhr des Abends verzog. Weil nun Vollmar sich mit Unpäßlichkeit entschuldigen ließ, und die Stände an seinen Collegen Lindenpuhr verwies; so wurde aus jedem Collegio einer, nemlich der Chur-Mayntische L. Mehl, der Altenburgische von Thumshirn, und der Nürnbergische D. Ohlshafen an ihn geschickt, von deren Berichtigung, die sub N. II. anliegende, von dem von Thumshirn verfasste Relation umständliche Nachricht ertheilt.

N. I.

1649.  
August

N. I.

1649.  
August.Diſſat. Norimb. d. 31. Aug. 1649.  
per Mogunt.

Exeract aus dem Kayſerlichen Befehl ſub dato Ebersdorff den 5. Septemb.  
Anno 1649. an dero Kayſerlichen Majeſtät Geſandſchafft  
zu Nürnberg.

Wir hätten aus deren von euch mit überſchickten Veranlaſſung, die Evacuierung  
etlicher im Reich, zum theil von Uns, zum theil von denen Königlich-Schwediſchen be-  
ſetzten Plätzen, wie nicht weniger die völlige Enträumung Unſers Erb-Königreichs  
Böhheim, bis an Unſere Stadt Eger betreffend, ſo viel wahrgenommen, daß das meiste  
auf fernere Tractaten verwieſen, und es also nicht nur um diejenige Clauſul, über wel-  
che ihr mit ihnen wegen Verſicherung der Evacuierung in Unſern Erb-Ländern, wann  
etwan im Reich dieſelbe ſtecken bleiben ſolte, bis anhero in Differenz geſtanden, und  
worüber ihr nothwendig Unſere gnädigſte Reſolution geſuchet, ob ſolche auszuſaſſen,  
zu thun wäre.

Nun ſeye zwar nicht weniger, als von den Schwediſchen vor viel Wochen einige  
Anregung beſehen, daß, wann man aller Evacuandorum tam ratione Terminorum  
quam Satisfactionis Militariae richtig, ſie etliche Plätze im Reich, wie auch in  
Unſerm Erb-Königreich Böhheim, und zwar alsbald nach geſchloſſenem völligen Tra-  
ctat zu Nürnberg, und noch etliche Tage vor dem zur erſten Evacuierung verglichenen  
Termin in anteaſſum evacuiren wollen, darüber Wir euch dann dahin beſchei-  
den, daß Wir Uns an Unſerm Ort ein ſolches nicht wolten laſſen entgegen ſeyn, alles  
zu dem Ende, damit der Evacuierung ſowohl im Reich als Unſerm Königreich und  
Länden dermahleins ein Anfang gemachet, und die mit denen Praſidiis beſchwert  
Stände ſowohl als Wir des noch obhabenden Krieges-Laſtes deſto eher entheben,  
und wo nicht alle Plätze auf einmahl, jedoch wenigſt fort und fort in dem verglichenen  
1. 2. und 3ten Termino ohne weitere Remiſſion auf andere Tractaten evacuiret  
würden: Nicht aber, daß entweder Wir allein oder etliche Stände nur ſolches zu ge-  
nieſſen hätten, und die andere darüber ſtecken bleiben müßten; Nachdem Wir aber aus  
dem überſchickten Recels das Werck nicht in ſolchem Stand befunden, und zwar viel  
Difficultäten ſo wohl in puncto Solutionis als ſonſten ſuperiret, dennoch aber we-  
der ratione Terminorum ad evacuandum, noch der Evacuandorum ſelbſten  
einziger rechter Schluß getroffen worden; ſondern faſt nur ein oder zwey Crayſe, und  
dieſelbe doch nicht völig von der Cronen Befähungen entlediget, alle andere Crayſe  
aber nicht allein keiner Sublevation nicht genieſſen, ſondern ihrer Erleichterung hal-  
ber gang in incerto und auf weitere Tractatus ausgeſtelt verbleiben ſolten, hinge-  
achtet alle Crayſe in puncto Satisfactionis Militaris, tam ratione ihrer Quotæ,  
quam ratione Temporis & Modi, gleiche Bürde tragen, und dahero ihnen um ſo  
viel billiger gleiche Erleichterung oder wenigſt auf gewiſſe Termine deren gebührende  
Verſicherung zu ſtaaten kommen ſolte: Alß wollen Wir nicht zweiffeln, es würden die  
Königlich-Schwediſche, nachdem die Stände ſowohl der 1200000. Reichl. Assigna-  
tions-Gelder als der vierdten Million wegen, ſich über ihre Schuldigkeit, und auf  
weit mehrers, als der Friedens-Schluß denſelben auf legt, angegriffen ſie, die Stände,  
mit völigger Wichtigkeit in dieſem Punct zu conſolidiren, und daß Wir Uns derſelbigen  
hierz zu annehmen, ihnen nicht entgegen laſſen ſeyn, noch es für einige Verzdgerung der  
allgemeinen Friedens-Execution aufnehmen und verſtehen können; Die Stände  
würden hingegen mit fleißiger Zuhaltung, was verſprochen worden, auch ihres theils das  
Evacuations-Werck dermahſſen facilitiren und beſördern, damit man des ſo hoch ver-  
langten Friedens und redintegrierten Freundschaft mit der Cron Schweden würck-  
lich je ehender je lieber realiter und auf einmahl möchte zu genieſſen haben.

1649  
August.

So viel aber Unsere Erb-Königreich und Lande anbetrifft; So lassen Wir es gleichfalls bey demjenigen, was der Evacuations-Vergleich in 1, 2, und 3ten Termino mit sich bringet, und zwar dergestalt und also bewenden, daß Wir lieber der Preliminar Evacuacion in Unserm Erb-Königreich Böhheim vor dem ersten Termino entziehen, als noch mit unergleichener Gewisheit des 1, 2, und 3ten Termino derselben Uns gebrauchten wölen; massen auch bey Uns nie einigige Intentio oder Gedanken gewesen, solche Preliminar-Evacuacion von dem gesamten Haupt-Werck abzuzondern, auch so wohl vor des Reichs- als Unserer getreuen Stände bey dieser Evacuacion eine schlechte, ja gar keine Erleichterung finden, wann man wegen nothwendiger Sicherheit ein als den andern Weg mit höchstem Verderben der armen Unterthanen armiret verbleiben, und sich gleichfalls, bis all übriges zumahl die weitere Uns bis daher noch unbekandte Sachen verglichen, selbst rathen solte. Wann man sonst den vöbligen Evacuacion halben totaliter verglichen; so wird obgedachter Clausal halber desto weniger Difficultät bey einem oder andern Theil noch übrig bleiben, und an derselben sich das Werck nicht zu stoßen haben.

1649  
August

Unbelangend die Amnestiam, allermassen Wir zu förderst dasjenige, was Unserer Erb-Königreich und Länder halber im Friedens-Schluss begiffen, treulich in Obacht nehmen, und Uns nicht versehen, daß man Uns ein mehrers als desselbigen Buchstab mit sich bringet; zumüthen werde, Wir auch einem andern nicht statt geben würden; Also und so viel Chur-Fürsten und Stände betrifft, wären Wir der Meinung, daß kein kürzerer und sicherer Weg sey, demselben Punct vöblig anzuhelien, als daß man dem Friedens-Schluss und arctiori modo inheriren, die Casus Liquidos alsbald und realiter exequiren, der Illiquidorum & Difficiliorum halber aber die Evacuacion und Exauctoracion zumahlen nicht aufhalten, noch derselben halber dem geliebten Vaterland seine so theuer erkaupte Ruhe und Respiration, durch Aufrichtung neuer unvollkommener Recesse, länger entziehen sollen.

Derhalben förderlichst zu dem Haupt-Werck der Evacuacion, Exauctoracion, und was demselben noch anhängig, selbst zu greiffen, und dasselbe zu seiner vöbligen Erledigung zu bringen.

## N. II.

Relation was bey dem Kayserlichen Gesandten Lindenspuhr, und dem Schwedischen Präsidenten Erskein, wegen Subscription des Recessus am 31. August. 1649. vorgegangen.

N. II.  
Relation über  
die Berich-  
tung bey Lin-  
denspuhr und  
Erskein die  
Subscription  
des Recessus  
betreffend.

Freytages den 31. August. Abends fuhren Herr Wehl, ich, der von Thumsheim, und Herr D. Dehlhasen, und also aus jeglichem Collegio einer zu dem Kayserlichen Gesandten, Herrn Lindenspuhr, fragten was die Herren Schweden sich auf ihre Proposition erklärten hätten. Herr Lindenspuhr entschuldigte Herrn Bollmann, er wäre mit etwas Leibes-Unpäßlichkeit befallen, und also verhindert worden, daß er der Stände Gesandten keine Nachricht annoch geben könten. Sie hätten Herrn Erskein und Herrn Dreiffstern eben das proponiret, was der Stände Gesandten sit Vormittage proponiret hätten, welches Herr Erskein ordentlich nach einander recapituliret, und gefragt, obs recht von ihm verstanden wäre? auch sich darauf erböthen, des Herren Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht alles zu hinterbringen. Allein wolte er ihnen zuvor sagen, daß der Generalissimus nicht einen Buchstaben würde weichen, sondern zu einer andern Resolution schreiten, es wäre einmahl eine vergleichene Sache, davon sie, salva repucatione Regia, nicht schreiten könten noch wolten. Die Deputirte redeten hierauf Herrn Lindenspuhr beweglich zu, und fuhreten ihm alle Rationes, die bey dem Reichs-Rath vorkamen, zu Gemüth, um zu sehen, ob etwa eine andere Kayserliche Resolution vorhanden seyn möchte. Allein er contestirte, daß ihnen allerseits die Resolution über alles Verhoffen wäre zukommen, und würden

1649 August. den sie daraus nicht schreiten können, es möchte auch gehen wie Gott wolte. Der 1649. August. Herr Graff von Fürstenberg, Chur-Eöllnischer Gesandter, befand sich auch all- da, und vermeynte gewisse Nachricht zu haben, ob möchten noch einige Expedientia zu ergreifen seyn, als er sich aber hierüber nochmals in Discours mit Herrn Linden- spuhr einließ, blieb derselbe doch endlich dabey, daß ihnen, denen Kayserlichen, unmüg- lich seyn würde, den Kayserlichen Befehl zu überschreiten.

Von dannen führen die *Deputirten* alé bald zu Erschein, und weil er sich offeri- ret hätte zu dem Reichs-Directorio zukommen, wären sie zu dem ende da, zu verneh- men, was er den Ständen proponiren lassen wolte? Er sagte, es würde denen De- putirten die Kayserliche Proposition, die ihnen, denen Schwedischen, geschehen wäre, wohl bekandt seyn, denn sie de verbo ad verbum gelauret wie die Proposition, so den Reichs-Gesandten gethan worden, deren Contenta sie gesehen, ehe die Kayser- lichen Gesandten noch mit der Stände Gesandten geredet. Er hätte, nebst Herrn Drenstern dem Generalissimo Relation davon gethan, Se. Durchlaucht wären noch sehr alterivet, und bewogen worden den Feld-Marschall Herrn Graff de la Garde, und andere in geschwinder Eyl zu convociren, die dahin eingerathen. Se. Durchlaucht solte den Duc de Amalfi noch diesen Abend fragen lassen, ob er, als ein Cavallier seine Parole halten wolte, oder nicht. Endlich hätte er mit grosser Mühe noch so viel zu wege gebracht, daß Se. Durchlaucht wolten zusehen, was die Stände Morgen gelibtes Gott, erheben könnten, geschehe die Subscription nicht, so würden sie Sontags eine andere Resolution fassen, denn sie ihre Königin also nicht despectiren lassen könnten, sondern wolten die Vöcker von den Ständen abnehmen, und recta in Böhheim und Schlessien führen. Würde sie das Haus Oesterreich ein- maß zum Krieg necessitiren, so solten sie erfahren, was sie vor einen Feind an der Cron Schweden hätten. Er bäte, wir möchten unsere Gedancken eröffen, was sie thun solten. Alle diese Stückgen kämen von Herrn Bollmarn her, denn in seiner ersten Pro- position, die er nach seiner Ankunfft alhier gethan, wäre sobald die versuchte Clau- sul eingestickt gewesen. Er müsse sich nicht einbilden, daß er mit ihnen, als Solda- ten, wolte handeln, wie er zu Münster und Ohnabrück gewohnt wäre, da er geändert und umgestossen, was er nur selbst gewollt. Das hätte er ihm heute unter dem Ge- sichte gesagt, er wolte auch ferner mit solchen Leuten nicht tractiren, sondern mit der Stände Gesandten zusammen treten. Der Feld-Marschall hätte allezeit sich befahrt, es möchte dergleichen Stückgen dahinter verborgen seyn, das erwieße sich nun auch in der That.

Die *Deputirten* redeten zum Glimpff so viel als möglich war, mit dem Erbzie- ten, daß Chur-Fürsten und Stände gar nicht gemeynet wären im geringsten von dem Interims-Recess zu weichen, man wolte auch Morgen den Herren Kayserlichen aufs beweglichste zureden, und sehen, ob es möglich sey, ein Expediens zu finden. Er replicirte: Die Kayserliche Resolution gebe es klar genug, daß Chur-Sachsen und Brandenburg treulich dazu geholfen. Chur-Brandenburg solte es zu genieffen ha- ben, was er vielleicht sich jeso nicht einbildete. Der Gesandte hätte ihnen heute ein Königlich Schreiben zu geschickt, darinnen sie Ordre bekämen, das Stifft Minden und Halberstadt dem Churfürsten abzutreten, daß solte ante Subscriptionem der Kayserlichen nimmermehr geschehen, und wäre sonder Zweifel der Gesandte zu ihnen kommen, wenn ihn das böse Gewissen nicht abgehalten, bäte, Herr D. Velschafen möch- te es ihm andeuten.

Ich, der von Thumshirn, antwortete darauf, es würden Ihro Durchlaucht beyderseits in der Resolution mit keinem Wort gedacht, und Deroselben Friedens-Ey- fer dergestalt offenbahr, daß der Herr Präsident nicht Ursache hätte solche Gedan- cken zu fassen. Er bliebe aber bey seiner Meynung, und bat, man möchte morgen sich bey Zeiten zusammen thun, und die Kayserlichen zur Subscription disponiren und bewegen.